

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Austausches mit den Partnerstädten der Stadt Regensburg

Vorbemerkung

Die Stadt Regensburg pflegt seit 1955 Verbindungen mit Partnerstädten. Mit Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden wurde jeweils eine vertragliche Verpflichtung eingegangen, die gegenseitigen Beziehungen und den gemeinsamen Austausch in verschiedensten Bereichen zu pflegen und zu fördern.

Die Stadt Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften mit:

- Aberdeen, Schottland
- Brixen, Italien
- Budavár, Ungarn
- Clermont-Ferrand, Frankreich
- Odessa, Ukraine
- Pilsen, Tschechische Republik
- Qingdao, China
- Tempe, USA

Die Vereinbarung einer Partnerschaft ist hierbei eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

1. Ziel und Zweck

Durch eine finanzielle Zuwendung wird ein besonderer Anreiz für die Initiative und Durchführung von Partnerschaftsaktivitäten geschaffen.

Ziel der Förderung ist, insbesondere Jugendliche, Bürgerinnen und Bürger sowie verschiedene Akteure der Stadtgesellschaft für den Austausch mit den Partnerstädten zu motivieren, durch Begegnungen und Projekte die Beziehungen zu festigen und weiter auszubauen sowie das bürgerschaftliche Engagement zu stärken.

2. Zuwendungsempfänger/ begünstigte Personen

2.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere:

- natürliche Personen (Privatpersonen)
- Vereine, freie Träger und Verbände
- Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen
- Schulen oder Hochschulen
- sonstige Körperschaften im Sinne von § 51 AO

die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Sonstige Zuwendungsempfänger müssen Aufgaben erfüllen, die im erheblichen Interesse der Stadt Regensburg liegen, indem sie Vorhaben planen und umsetzen wollen, die die Regensburger Städtepartnerschaften stärken.

2.2 Die Antragstellenden müssen ihren Hauptwohn- oder (Geschäfts-)Sitz in Regensburg oder einer der Partnerstädte haben und vorrangig für den begünstigten Personenkreis handeln. In begründeten Fällen kann die Antragsberechtigung auch dann erkannt werden, falls der örtliche (Wohn-)Sitz zwar nicht nachgewiesen werden kann, jedoch der überwiegende Wirkungskreis in Regensburg oder einer Partnerstadt liegt bzw. ein besonderer Bezug gegeben ist.

Die teilnehmenden Personen müssen ebenfalls überwiegend in Regensburg oder einer Partnerstadt gemeldet sein, eine dortige Einrichtung besuchen (z.B. Schule), dort beschäftigt oder ehrenamtlich engagiert sein bzw. einen besonderen Bezug haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Es muss sich um eine Begegnung, gemeinsame Aktivität oder ein Projekt handeln, das zur Pflege und Intensivierung der Städtepartnerschaft beiträgt.

3.1.2 Es dürfen nur Zuwendungen für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Für den Abschluss von frühzeitigen

Reiseverträgen bzw. verbindlicher Reservierungen oder Buchungen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

- 3.1.3 Die Durchführung digitaler bzw. hybrider Austauschformate sowie gemeinsame Projekte in Regensburg sind förderfähig gemäß Ziffer 4.2.3.
- 3.1.4 Jugendbegegnungen müssen unter Leitung einer pädagogisch erfahrenen volljährigen Betreuungsperson (z.B. Jugendleiter/in oder Erzieher/in) durchgeführt werden.
- 3.1.5 Fahrten oder Veranstaltungen mit rein touristischem Charakter, die überwiegend der Erholung und/oder der Besichtigung des Landes dienen sowie Geschäftsreisen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 3.1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Regensburg entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.1.7 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie schließen eine zusätzliche Förderung von Begegnungen, Aktivitäten und Projekten durch die fachlich zuständigen Stellen der Stadt Regensburg (z.B. in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend oder Sport) nicht aus, sondern sind als ergänzende finanzielle Unterstützung für den internationalen Austausch mit den Partnerstädten ausdrücklich zulässig.
- 3.1.8 Die Zuwendungsempfänger müssen auf dem Boden der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung stehen und – neben den übrigen Zuwendungsvoraussetzungen – eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Aktivitäten, die mit Gewalt gegen Dinge oder Personen, extremistischem, diskriminierendem oder sonstigem respektlosen Verhalten einhergehen, werden nicht gefördert. Ebenso erfolgen keine Zuwendungen für Aktivitäten parteipolitischer Vereine oder Gruppierungen.

3.2 Besondere Förderwürdigkeit

3.2.1 Besondere Förderwürdigkeit kann festgestellt werden bei:

- der Einbindung von Jugendlichen (insb. Schulklassen - ohne Altersbegrenzung oder Kinder- und Jugendgruppen unter 18 Jahren), Senioren, Menschen mit Behinderung oder sozial bzw. finanziell benachteiligten Personen. Der Gruppenanteil dieses Personenkreises muss mindestens 75% betragen.
- Begegnungen bzw. Aktivitäten mit hohem interkulturellen Mehrwert, insbesondere zur Fortentwicklung eines breitgefächerten internationalen Austausches
- Aktivitäten in Jubiläumsjahren
- Begegnungen bzw. gemeinsame Aktivitäten mit Partnerstädten, bei denen (zeitweise) erhöhter Förderbedarf besteht
 - aufgrund eingeschränkter finanzieller Eigenmittel der Partnerstädte zur Unterstützung der Partnerschaftsarbeit
 - um einen finanziellen Anreiz zur (Wieder-)Belebung der Verbindung und zum Ausbau der Kontakte zu schaffen.

3.2.2 Eine besondere Förderwürdigkeit ist im Rahmen der Antragstellung hinreichend zu begründen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder ein festgelegter Pauschalbetrag oder eine Projektförderung gewährt werden. Zuwendungen können pro Antragstellenden und Partnerstadt nur einmal jährlich (bzw. zweimal bei Gegenbesuch im gleichen Kalenderjahr) gezahlt werden.

4.1 Pauschal- und Projektförderung

Nach der Art der Zuwendung ist zu unterscheiden zwischen:

- Pauschalzuwendungen für Begegnungen bzw. gemeinsame Aktivitäten in Regensburg bzw. in den Partnerstädten, die in Abhängigkeit der Personenzahl und des Zielorts gem. Ziffer 4.2.1 gewährt werden.
- Projektförderungen im Kontext der Städtepartnerschaften in Regensburg (Ziffer 4.2.3).

4.2 Förderbeträge und Zuwendungsobergrenzen

4.2.1 Die Höhe der Förderungen bestimmt sich für Begegnungen und Aktivitäten gestaffelt nach Personenzahl und Entfernung der Partnerstädte bzw. Dauer des Aufenthalts in Regensburg, gemäß folgender Pauschalbeträge:

A) Förderpauschalen für Aktivitäten in den Partnerstädten			
Stadt	Entfernung	Max. Förderbetrag pro Person	Max. Höhe der Zuwendung insgesamt pro Aktivität
Pilsen (Tagesfahrt)	170 km	25 €	1.000 €
Pilsen (Mehrertagesfahrt)	170 km	50 €	1.500 €
Brixen	370 km	100 €	3.000 €
Budavár	645 km	150 €	4.000 €
Clermont-Ferrand	1.000 km	250 €	5.000 €
Aberdeen	1.300 km	250 €	5.000 €
Odessa	1.900 km	350 €	6.000 €
Qingdao	8.200 km	500 €	8.000 €
Tempe	9.300 km	500 €	8.000 €

B) Förderpauschalen für Aktivitäten in Regensburg		
Dauer Aufenthalt (max. 6 Nächte)	Max. Förderbetrag pro Person	Max. Höhe der Zuwendung insgesamt pro Aktivität
Tagesaufenthalt	15 €	500 €
pro Übernachtung	50 €	5.000 €
pro Übernachtung in Gastfamilien	15 €	1.000 €

Bei besonderer Förderwürdigkeit können die Förderpauschalen sowie die jeweilige maximale Höhe der Zuwendung insgesamt pro Aktivität um den Faktor 1,5 erhöht werden.

4.2.2 Errechnet sich aufgrund der Zahl der Teilnehmenden in Ziffer 4.2.1 ein Betrag, der die maximale Zuwendungssumme übersteigt, reduziert sich der zu gewährende Betrag auf die maximale Höhe der Zuwendung insgesamt pro Aktivität.

4.2.3 Bei Projektförderungen beläuft sich die Höhe der Zuwendung grundsätzlich auf maximal 30 Prozent der projektbezogenen Kosten. Pro Projekt gilt eine maximale Höhe der Zuwendung von insgesamt 2.000 €.

5. Verfahren

5.1 Antrag, Bewilligung

5.1.1 Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Bewilligung der Zuwendung ergeht als Bescheid.

5.1.2 Der Antrag auf Förderung muss spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Hauptamt der Stadt Regensburg eingereicht werden.

5.1.3 Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist hinreichend zu begründen

5.1.4 Verspätet eingereichte Anträge können für eine Förderung nicht mehr berücksichtigt werden.

5.1.5 Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise auf die städtische Förderung der Partnerstadtaktivität hinzuweisen.

5.2 Auszahlung

Die Auszahlung wird ausschließlich unbearbeitet per Überweisung auf ein vom Antragstellenden bzw. Träger anzugebendes Konto vorgenommen. Der Zuwendungsantrag bildet hierbei zugleich den Auszahlungsantrag.

5.3 Verwendungsbestätigung, Prüfung

5.3.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen Teilnahmebetrag ermöglichen.

5.3.2 Zeitnah nach der Veranstaltung, spätestens innerhalb von 6 Wochen, ist dem Hauptamt ein Bericht über die erfolgreiche Durchführung der Aktivität vorzulegen (Verwendungsnachweis).

5.3.3 Die Stadt Regensburg kann im Rahmen des Verwendungsnachweises die Vorlage von Belegen fordern. Die Belege sind vom Antragstellenden mindestens ein Jahr ab Durchführung der Maßnahme aufzubewahren.

6. Ergänzende Regelungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Regensburg.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.04.2025 in Kraft.